

Satzung

über die

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Dußlingen durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Dezember 1986 außer Kraft.

	vom	Anzeige nach § 4 III GO beim LRA	öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am
Satzung	21.09.1989	24.11.1989	27.09.1989	28.09.1989